



Gefördert durch



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Anlage 1 zur Ordnung der Kindertageseinrichtung – Münchner Kitaförderung (gültig ab 01.09.2024)

A) Elternbeitrag - einkommensunabhängige Ermäßigung des Grundbeitrages (Münchner Kitaförderung)

1. für Kinder im Kindergarten

Für Kinder, die während eines Kindergartenjahres vom 01.09. bis 31.08.
eines Jahres drei Jahre alt werden (beginnend ab 01.09.2024), gilt folgendes:

- Für Kinder, die vom 01.01. bis 31.08. in die Einrichtung aufgenommen und im laufenden Kitajahr drei Jahre alt werden, gilt kein Beitragszuschuss. Es sind die regulären Elternbeiträge in Höhe von 38,00 bis 100,00 € je nach Buchungskategorie zu zahlen (Zeile 2 der Tabelle).
- Für Kinder, die ab 01.09. in die Einrichtung aufgenommen werden und bis Dezember 3 Jahre alt werden, wird ein Beitragszuschuss ab dem Monat gewährt, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben. Nach dessen Abzug sind keine Elternbeiträge in allen Buchungskategorien zu zahlen (Zeile 3 der Tabelle).

Kinder, die zu Beginn des Kindergartenjahres zum 01.09. eines Jahres bereits drei Jahre alt sind:

- Für diese gilt ein Beitragszuschuss. Nach dessen Abzug sind keine Elternbeiträge in allen Buchungskategorien zu zahlen (Zeile 3 der Tabelle).

Buchungskategorie	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Elternbeitrag in Euro (einkommensunabhängig)	38,00	48,00	58,00	69,00	79,00	90,00	100,00
tatsächlicher Elternbeitrag nach Abzug des Beitrags- zuschusses in Höhe von 100 Euro	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Besuchen Geschwisterkinder die Einrichtung, erfolgt ab dem zweiten Kind eine Reduzierung der monatlichen Elternbeiträge um die Hälfte, ab dem dritten Kind ist der Besuch der Einrichtung beitragsfrei.

In folgenden weiteren Fallgruppen des Bezugs von Sozialleistungen ist kein Elternbeitrag zu zahlen, wenn die Ermäßigungstatbestände durch geeignete Dokumente nachgewiesen werden:

- SGB II (Bürgergeld als Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts)
- SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung)
- Asylbewerberleistungen
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- München-Pass-Inhaber:innen

Für Kinder, die den gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Stadtgebiet München haben (Gastkinder), bestehen folgende Elternbeiträge (Ermäßigungsmöglichkeiten gelten nicht für Gastkinder):

	Über 1 bis 2 Stunden	Über 2 bis 3 Stunden	Über 3 bis 4 Stunden	Über 4 bis 5 Stunden	Über 5 bis 6 Stunden	Über 6 bis 7 Stunden	Über 7 bis 8 Stunden	Über 8 bis 9 Stunden	Über 9 Stunden
Kind auf einem Platz für Kinder unter 3 Jahren	133,00 €	201,00 €	259,00 €	323,00 €	389,00 €	453,00 €	511,00 €	549,00 €	582,00 €
Kind auf einem Platz für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung			105,00 €	135,00 €	163,00 €	192,00 €	221,00 €	250,00 €	278,00 €
Kind auf einem Platz für Schulkinder	138,00 €	156,00 €	175,00 €	193,00 €	212,00 €	230,00 €			

A) Weitere Beiträge

- Verpflegungsgeld 150,00 €
- €
- €
- €
- €
- €

Zusätzliche Orientierung bietet außerdem ein **Online-Rechner der Stadt München**, mit dem sich Eltern einen groben Überblick über einen möglichen Zuschuss zu den Kosten für einen Kita-Platz verschaffen können (kita-orientierungsrechner-wjh.muenchen.de).



Georg Reyer, P.

 Vorstand der Kirchenverwaltung